

Verbandsordnung des Zweckverbands „Vogelpark-Region“

Aufgrund des § 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 493) wird die nachstehende Verbandsordnung erlassen. Das NKomZG ist in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:

Präambel

Zwischen der Stadt Walsrode und der Gemeinde Bomlitz besteht Einvernehmen darüber, den Tourismus gemeinsam zu fördern und weiter zu entwickeln. Daher soll die Aufgabe der touristischen Wirtschaftsförderung auf einen gemeinsamen Zweckverband übertragen werden. Der Schwerpunkt der touristischen Wirtschaftsförderung des Zweckverbands liegt im Bereich des örtlichen und überörtlichen Marketings sowie der damit einhergehenden Betreuung von Gästen und den Tourismusakteuren vor Ort.

§ 1 Verbandsmitglieder

- (1) Die Stadt Walsrode und die Gemeinde Bomlitz bilden einen Zweckverband.
- (2) Der Zweckverband kann weitere Verbandsmitglieder aufnehmen.

§ 2 Name, Sitz, Dienstherrenfähigkeit

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Vogelpark-Region“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Walsrode.
- (3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Zweckverband Vogelpark-Region“.

§ 3 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 4 Verbandsaufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Regionalentwicklung insbesondere die touristische Entwicklung innerhalb des Verbandsgebiets zu fördern. Zu seinen Aufgaben gehören in diesem Zusammenhang u.a.
 - Gemeinsame strategische Ausrichtung sowie Angebotsentwicklung
 - Gemeinsames Tourismusmarketing
 - Optimierung der Zusammenarbeit der örtlichen Tourismusakteure
 - Mitarbeit in touristischen Organisationen, Kooperationen, Vereinen und Verbänden
 - Betrieb von Touristinformationen
- (2) Der Zweckverband nimmt die Aufgabe in eigenem Namen und in eigener Verantwortung wahr.
- (3) Der Zweckverband kann weitere Tätigkeiten im Zusammenhang mit der touristischen Wirtschaftsförderung übernehmen.
- (4) Der Zweckverband kann im Rahmen seiner Aufgaben Zweckvereinbarungen mit kommunalen Körperschaften schließen, die die Übernahme von Aufgaben der kommunalen Körperschaften beinhalten.
- (5) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und sich an Unternehmen und Einrichtungen beteiligen, der der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands dienen.

§ 5 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführung. Der Zweckverband kann eine Tourismusversammlung einrichten.

§ 6 Zusammensetzung und Stimmverteilung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den von den Verbandsmitgliedern gewählten Vertreterinnen und Vertretern zusammen. Die Stadt Walsrode entsendet 3 Vertreterinnen und Vertreter und die Gemeinde Bomlitz entsendet 3 Vertreterinnen und Vertreter.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter sind an Weisungen der Vertretungen und Hauptausschüsse der sie entsendenden Verbandsmitglieder gebunden.
- (3) Die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder sind geborene Vertreterinnen und Vertreter und sind auf die nach Abs. 1 Satz 2 zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter anzurechnen. Auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten kann die Vertretung des Verbandsmitglieds jeweils eine andere Beschäftigte oder einen anderen Beschäftigten entsenden. Die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte, die Verbandsgeschäftsführerin bzw. Verbandsgeschäftsführer ist, kann nicht Vertreterin bzw. Vertreter in der Verbandsversammlung sein, so dass die Vertretung des Verbandsmitglieds eine andere Beschäftigte oder einen anderen Beschäftigten

entsendet.

- (4) Die Vertreterinnen und Vertreter eines Verbandsmitglieds werden jeweils von den Vertretungen der Verbandsmitglieder jeweils für eine Wahlperiode gewählt. Für jede Vertreterin oder Vertreter ist von der Vertretung jeweils für eine Wahlperiode eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Wahlperiode deckt sich mit der Wahlperiode der Vertretungen der Verbandsmitglieder. Die Neuwahl hat jeweils nach der allgemeinen Neuwahl der Vertretungen, spätestens jedoch 12 Wochen danach, zu erfolgen. Die von den Verbandsmitgliedern gewählten Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt. Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlperiode von dem betreffenden Verbandsmitglied eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen. Dieses gilt auch für eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (5) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 3000 Einwohner eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Maßgebend hierfür ist die für die letzte Kommunalwahl festgestellte Einwohnerzahl. Die Stimmenabgabe erfolgt durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten oder entsandte Vertreterin oder Vertreter gemäß Abs. 3 Satz 2.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Zweckverbandsordnung zugewiesenen Aufgaben und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Änderungen der Verbandsordnung
 - b) Aufnahme und Austritt von Verbandsmitgliedern
 - c) Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes in eine andere Rechtsform
 - d) Wahl der/des Vorsitzenden und die Regelung der Stellvertretung
 - e) Bestimmung einer anderen Person im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 3 NKomZG
 - f) Wahl, Abwahl und Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung
 - g) Festsetzung der Verbandsumlage
 - h) Festsetzung des Haushaltsplans
 - i) Feststellung des Jahresabschlusses

§ 8

Einberufung und Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zusammen. Sie muss unverzüglich zusammentreten, wenn es ein Verbandsmitglied oder die Verbandsgeschäftsführerin bzw. der Verbandsgeschäftsführer unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Sie wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 1 Woche einberufen. Die bzw. der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin bzw. dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf. Die Verbandsgeschäftsführerin bzw. der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen.

- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich; Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) In Eilfällen kann die Verbandsversammlung mit einer Frist von drei Kalendertagen unter Angabe des Beratungsgegenstandes einberufen werden; auf die Verkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Die Leitung der Verbandsversammlung hat die bzw. der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder bei deren bzw. dessen Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung.
- (5) Die Verbandsgeschäftsführerin bzw. der Verbandsgeschäftsführer oder die Vertreterin bzw. der Vertreter ist verpflichtet und berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.

§ 9

Beschlussfassungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über § 7 Abs. 2 a) bis c) sowie § 7 Abs. 2 g) bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (3) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung der bzw. des an Lebensjahren ältesten Anwesenden aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Verbandsversammlung und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter muss von einem anderen Verbandsmitglied entsandt sein, als die bzw. der Vorsitzende. Die oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung Vorsitzende oder Vorsitzender der Verbandsversammlung. Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbands.
- (5) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer zu unterzeichnen sind. Jedes Verbandsmitglied erhält unverzüglich eine Abschrift des Protokolls. Die Verbandsversammlung beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung des Protokolls.

§ 10 Verbandsgeschäftsführung

- (1) Der Zweckverband hat eine ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder einen ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer. Die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer soll aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder gewählt werden. Die Verbandsversammlung regelt die allgemeine Vertretung für die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder den ehrenamtlichen Geschäftsführer.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer führt die Geschäfte des Zweckverbandes und vertritt diesen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.
- (3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet wurden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr bzw. ihm in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Unterschriftsbefugnis bei Geschäften der laufenden Verwaltung delegieren.
- (4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. In eigener Zuständigkeit erledigt sie oder er die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihr oder ihm durch Gesetz, Verordnung oder Verbandsordnung übertragenen Aufgaben. Sie oder er unterrichtet die Verbandsversammlung über wichtige Angelegenheiten.
- (5) Der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer wird insbesondere übertragen:
 - a) Ausführung des Haushaltsplans und die Bewirtschaftung der Mittel einschließlich die Aufnahme der genehmigten Kredite
 - b) Aufstellung des Haushaltsplanes, des Finanzplanes, des Jahresabschlusses,
 - c) Entscheidung über Mehrausgaben für Einzelvorhaben in Anwendung von § 117 des NKomVG bis zu einem Betrag von netto 1.000,-- Euro,
 - d) Entscheidung über Verfügungen und Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von netto 5.000,-- Euro; bei Pacht-, Miet- und Leasinggeschäften mit einem monatlichen Betrag bis zu netto 400,-- Euro.
 - e) Stundung von und Verzicht auf Ansprüche, Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, sofern der Betrag nicht mehr als netto 1.000,-- Euro beträgt,
 - f) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von netto 1.000,-- Euro nicht überschritten wird,
 - g) Veräußerung und Belastung von Verbandsvermögen, soweit der Wert des Veräußerungsgegenstands oder die Belastung einen Wert von netto 1.000,-- Euro nicht übersteigt,
 - h) Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 100,-- Euro.

§ 11 Eilentscheidungen

Kann in dringenden Fällen die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht eingeholt werden und droht der Eintritt erheblicher Nachteile oder Gefahren, trifft die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder im Verhinderungsfall im Einvernehmen mit der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung die notwendigen Maßnahmen. Die Verbandsgeschäftsführung hat die Verbandsversammlung hierüber unverzüglich zu informieren.

§ 12 Entschädigungen

Die Entschädigung der für den Zweckverband ehrenamtlich tätigen Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung erfolgt nach Maßgabe einer besonderen Entschädigungssatzung. In dieser Satzung ist vorzusehen, dass die ehrenamtlich Tätigen neben einer Aufwandsentschädigung bzw. dem Sitzungsgeld Anspruch auf Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz haben.

§ 13 Tourismusversammlung

- (1) Der Zweckverband kann eine Tourismusversammlung einrichten, die die Beratung des Zweckverbands bei touristischen Themen und Maßnahmen zur Aufgabe hat. Mitglieder der Tourismusversammlung sind insbesondere die örtlichen Tourismusorganisationen und die örtliche Tourismuswirtschaft.
- (2) Die Mitglieder der Tourismusversammlung werden auf Vorschlag der Verbandsmitglieder durch die Verbandsversammlung berufen.
- (3) Die Tourismusversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Verbandsversammlung bedarf. Die Tourismusversammlung wählt sich eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
- (4) Die Tourismusversammlung richtet nach Bedarf Facharbeitskreise ein.

§ 14 Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie Rechnungswesen

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften des NKomVG über die Kommunalwirtschaft.
- (2) Das Rechnungswesen ist so zu organisieren, dass die beihilferechtlichen Anforderungen beachtet werden. Der Zweckverband erbringt nach Maßgabe eines Betrauungsakts, Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse („DAWI“) im Sinne des BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU vom 11. Januar 2012 Nr. L 7/3). Für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstehende Aufwendungen können die Verbandsmitglieder

Ausgleichsleistungen gewähren. Soweit der Zweckverband weitere Dienstleistungen erbringt, die nicht von dem Betrauungsakt erfasst werden, sind im Rahmen der Aufstellung des Jahres-Wirtschaftsplans gemäß Art. 5 Abs. 9 des BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 20.12.2011 (2012/21/EU) die Kosten und Einnahmen der Tätigkeiten der DAWI und der weiteren Dienstleistungen gesondert darzustellen (Trennungsrechnung). Um gemäß Art. 6 des BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 20.12.2011 (2012/21/EU) sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entsteht, ist der Zweckverband zudem verpflichtet, jährlich nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres den Nachweis für die Verwendung der gewährten Ausgleichsleistungen auf Basis des geprüften Jahresabschlusses und unter Beachtung der Anforderungen gemäß § 3 TranspRLG zu führen. Nähere Einzelheiten regelt der Betrauungsakt.

- (3) Die Rechnungsprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Heidekreis.

§ 15

Finanzierung und Verbandsumlage

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken.
- (2) Maßgebende Bemessungsgrundlage für die Verbandsumlage des Haushaltsjahres ist die von der niedersächsischen Landesstatistikbehörde festgestellte Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder zum 31.12. des Vorjahres.
- (3) Die Verbandsumlage ist bis spätestens 31.01. des laufenden Kalenderjahres fällig.

§ 16

Aufsicht

Kommunale Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist der Landkreis Heidekreis.

§ 17

Gleichstellungsbeauftragte/r

Die Aufgaben der oder des Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der oder dem Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Walsrode wahrgenommen.

§ 18

Kündigung

- (1) Die ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (2) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist an den Zweckverband durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu senden. Der Zweckverband hat das andere Verbandsmitglied unverzüglich darüber und über den Zeitpunkt des Eingangs der Kündigung schriftlich zu unterrichten.

§ 19 Auflösung des Zweckverbands

- (1) Der Zweckverband ist aufzulösen, wenn durch die Kündigung von Verbandsmitgliedern deren Zahl weniger als zwei beträgt oder die Verbandsversammlung die Auflösung des Zweckverbands beschließt.
- (2) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Verbands in dem letzten gemeinsamen Geschäftsjahr beigetragen haben. Auch die Übernahme des Personals hat danach zu erfolgen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Verbands in dem letzten gemeinsamen Geschäftsjahr beigetragen haben.

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Sitzungen sowie andere öffentliche Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse www.stadt-walsrode.de sowie der Adresse www.bomlitz.de/Bekanntmachungen sowie im Rathaus der Stadt Walsrode und der Gemeinde Bomlitz per Aushang bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung im Internet, auf die Internetadresse und den Aushang in den Rathäusern ist in der Walsroder Zeitung nachrichtlich hinzuweisen, es sei denn, dass in Eilfällen aus Zeitgründen kein Hinweis mehr möglich ist. Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang in den Rathäusern veröffentlicht.

§ 21 Inkrafttreten

Die Verbandsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.